

Demgegenüber betreffen die Delikte gegen das persönliche Eigentum spezifisch die mitmenschlichen Beziehungen, das Verhältnis des einzelnen zu anderen Menschen als gleichberechtigter Bürger. Deshalb haben diese Straftaten auch enge Beziehungen zu den Straftaten gegen die Person. Jedoch darf aus diesem unterschiedlichen Charakter und der im einzelnen verschiedenen Angriffsrichtung der Straftaten gegen sozialistisches bzw. persönliches oder privates Eigentum keine schematische Gegenüberstellung hinsichtlich des Grades der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit oder in der Strafpolitik abgeleitet werden. Zweifellos sind eine Reihe von Straftaten gegen das sozialistische Eigentum von erheblichem Gewicht und mit beträchtlichem volkswirtschaftlichen Schaden verbunden; aber ihnen steht, wie aufgezeigt, eine Masse kleiner und kleinster Delikte gegenüber, die auch von der Person der Täter gesehen nur eine geringe Gesellschaftswidrigkeit oder sogar überhaupt nicht den Charakter einer Straftat aufweisen (vgl. § 3 StGB). Andererseits kann eine Straftat gegen das persönliche Eigentum unter bestimmten Umständen einen einzelnen Bürger spürbarer treffen, als eine vergleichbare Entwendung von sozialistischem Eigentum die Gesellschaft (z.B. die Entwendung des Arbeitslohnes bei einem Familienvater, die Entwendung bestimmter schwer beschaffbarer Ersatzteile für das Auto oder Motorrad u.a.).